

Amt für Verkehr, Straßenverkehrsbehörde, 11.12.17, 2913

660.24 RS

## **An 162**

**Sitzung der BV Heepen am 18.05.17**

**TOP 5.2 Tempo 50 Kreuzungsbereich Salzufler Straße – Evenhauser Straße –  
Borriesstraße**

**Drucksache 4816/2014-2020**

Wir bitten der BV Heepen folgende Mitteilung zukommen zu lassen:

In der o. g.- Sitzung wurde die Verkehrssituation an der o. g. Kreuzung thematisiert. Vorgeschlagen wurde die Reduzierung der Geschwindigkeit von 70 auf 50 km/h und die Prüfung des Einbaus einer Kreisverkehrsfläche.

Die Straßenverkehrsbehörde hat daraufhin den Landesbetrieb Straßen NRW als zuständigen Baulast- und Kostenträger im Rahmen des nach der StVO vorgeschriebenen Verfahrens angehört. Die (ablehnende) Antwort des LBS füge ich als Anlage bei.

Die Straßenverkehrsbehörde schließt sich der Stellungnahme an.

Reiner Sander

STADT BIELEFELD Amt für Verkehr 660					
38. 03. Aug. 2017					
660.1		660.2		660.3	
11	13	21	23	31	33
12	14	22	24	32	

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe  
Postfach 100207 · 33502 Bielefeld

Stadt Bielefeld  
Amt für Verkehr  
Straßenverkehrsbehörde  
z.Hd. Herrn Sander

August-Bebel-Straße 92  
33602 Bielefeld



**Straßen.NRW.**  
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe

Kontakt: Frau Alexandra Klose  
Telefon: 0521 / 10 82 - 427  
Fax: 0521 / 10 82 - 400  
E-Mail: alexandra.klose@strassen.nrw.de  
Zeichen: 2050/40100.150/4.26.07.03/ L 805, 3-4  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 31.07.2017

**Verkehrsverhältnisse im Zuge der L 805 „Salzufler Straße“, Abs. 3-4 Stat. 0,950 – 0,080, in Bielefeld**  
**hier: Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h im Bereich des Knotenpunktes L 805 / K 15 und der Bushaltestelle Runkelkrug**

**Ihre E-Mail vom 26.06.2017 – Beschluss der BV Heepen vom 18.05.2017**

Sehr geehrter Herr Sander,

zu dem von Ihnen weitergeleiteten Auszug aus der Niederschrift der Sitzung der Bezirksvertretung Heepen möchte ich aus Sicht des Straßenbulasträgers wie folgt Stellung nehmen:

Eine Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h sowie auch der Bau eines Kreisverkehrsplatzes wurden in der Vergangenheit bereits häufiger diskutiert.

Nach Aktenlage wurde zuletzt 2010 ein entsprechender Antrag durch den Verein „Pro Brönninghausen“ an die Bezirksregierung Detmold herangetragen.

Der angesprochene Kreuzungsbereich mit der anliegenden Bushaltestelle „Runkelkrug“ befindet sich im außerörtlichen Bereich der Landesstraße.  
Bei der letzten bundesweiten Verkehrszählung 2015 wurde ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen (DTV<sub>2015</sub>) von 7.182 Kfz / 24h (DTV<sub>2010</sub>: 8.271 Kfz / 24h), davon 219 Kfz SV / 24h, ermittelt.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 70 km/h.  
Aus beiden Fahrtrichtungen wird durch das Gefahrzeichen 136 (Kinder) auf querende Schüler hingewiesen.

Die Bushaltestelle in Fahrtrichtung Innenstadt liegt direkt an der Zufahrt zum Gelände des „Runkelkruges“ und kann über dieses bei Bedarf aus der „Borriesstraße“ erreicht werden.

In den letzten drei Jahren kam es in dem Bereich zu drei Unfällen.  
An zwei der Unfälle (Kat. 3 und Kat. 4) waren PKW beteiligt.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3  
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe

Stapenhorststr. 119 · 33615 Bielefeld  
Postfach 100207 · 33502 Bielefeld  
Telefon: 0521/1082-0  
kontakt.ml.owl@strassen.nrw.de

Es handelte sich um einen Einbiegen-/Kreuzen-Unfall und einen Unfall beim Wenden auf der Fahrbahn. Keiner der Unfälle stand offensichtlich mit der auf der L 805 zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Verbindung.

2015 ereignete sich ein Unfall, bei dem ein Fußgänger beim Überqueren der Straße von einem Bus erfasst wurde. Offenbar hatte der Mann beim Queren der Straße dem fließenden Verkehr nicht genügend Beachtung geschenkt.

Da in den letzten Jahren kein weiterer Unfall mit Fußgängerbeteiligung polizeilich erfasst wurde, handelt es sich offensichtlich um einen bedauerlichen Einzelfall.

Die nach § 45 StVO erforderliche besondere Gefahrenlage, die die Anordnung einer Beschränkung des fließenden Verkehrs rechtfertigt, kann ich hier nicht in ausreichendem Umfang erkennen, um eine außerörtliche Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h zu begründen.

Die unauffällige Unfallauswertung bestätigt meine Auffassung, dass die bestehende Geschwindigkeitsregelung der Örtlichkeit angemessen ist, und auf die besondere Situation an der Schulbushaltestelle durch die Gefahrenzeichen in ausreichendem Maß aufmerksam gemacht wird.

Eine verkehrliche Notwendigkeit zur weiteren Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit sehe ich nicht.

Ein Um-/ bzw. Ausbau der Bushaltestelle und der Zuwegung liegt in der Verantwortung des Bushaltestellenbetreibers.

Abschließend möchte ich noch auf die Anregung eingehen, den Kreuzungsbereich zu einem Kreisverkehr umzubauen.

Die Anlage von Kreisverkehren sehe ich in erster Linie im Zusammenhang mit Defiziten in der Leistungsfähigkeit. Ein solches Problem ist mir in diesem Knoten bisher nicht bekannt.

Im Antrag der Bezirksvertretung wird der Bau eines Kreisverkehrs im Zusammenhang mit einer Erhöhung der Verkehrssicherheit genannt.

Da gemäß Unfallauswertung in dem Bereich keine Auffälligkeiten in Bezug auf die Unfalllage vorliegen, sehe ich keine Notwendigkeit baulich tätig zu werden

Insbesondere da es sich dabei um eine planungs- und kostenintensive Maßnahme (Gründerwerb etc.) handelt, sehe ich ohne Vorliegen eines verkehrlichen Defizites keine Notwendigkeit der Anregung zu folgen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

*Alexandra Klose*  
(Alexandra Klose)